

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Ständig neue Fragen zum Schadensersatz | 4 | Reparaturkosten, Mietwagenkosten, Rechtsanwaltskosten... |
| 1 | Schadensersatz trotz Arbeitsfähigkeit | 5 | Keine Lückenrechtsprechung bei Vorbeifahren an einem in zweiter Reihe geparkten Fahrzeug |
| 2 | Transport der Mülltonnen gehört zum Betrieb des Müllfahrzeuges | 5 | 157,99 € oder nur 33,18 €? |
| 3 | Staat haftet, nicht privater Aufsteller | 6 | Mit oder ohne Umsatzsteuer? |
| 3 | Betreiber haftet für abgerissenen serienmäßigen Heckspoiler | 6 | Zusammenhang mit Betriebsvorgang muss gegeben sein |
| 4 | Subjektbezogene Schadensbetrachtung bei Leasing | | |

Ständig neue Fragen zum Schadensersatz

Als Rechtsanwalt mag man gewiss davon überzeugt sein, dass es zu Schadensersatzansprüchen bei Verkehrsunfällen in vielen Bereichen eine „ständige Rechtsprechung“ gibt. Und doch scheint die Thematik nie an ein Ende zu kommen. So erscheint spannend wie gleichzeitig überraschend, dass es immer wieder neue Konstellationen gibt, die den Bundesgerichtshof zu Entscheidungen herausfordern. So dürfte etwa die Klarstellung, wie der merkantile Minderwert eines Fahrzeugs zu berechnen ist, große praktische Auswirkungen nach sich ziehen. Dass der Transport von Müllcontainern auf Straße und Gehweg durch Müllwerker verkehrsrechtlich zum Betrieb des Müllfahrzeuges gehört, ist gleichfalls eine neue Erkenntnis. Durchaus aufschlussreich sind auch Urteile des Bundesgerichtshofs, die keine „klassischen“ Verkehrsunfälle zum Gegenstand haben: Der Betreiber einer Autowaschanlage haftet für Schäden an einem Fahrzeug, das serienmäßig über einen Heckspoiler verfügt. Und wenn ein Verkehrsschild von einem privaten Unternehmen im Auftrag einer staatlichen Behörde aufgestellt wird, haftet das Privatunternehmen dem Geschädigten nicht, wohl aber der Rechtsträger der Behörde. Prozessrechtlich interessant sind zudem die Entscheidungen zur Beweislast bei einem Fahrzeugbrand und zu den Anforderungen an eine Berufungsbegründung bei unfallbedingtem Schadensersatz.

Anregungen zu diesem Newsletter oder anderen Übersichten aus unserem Hause nehmen wir gerne unter newsletter@bgh-anwalt.de entgegen.

Unfall in der Auto-Waschstraße

Schadensersatz trotz Arbeitsfähigkeit

BGH wendet subjektbezogene Schadensbetrachtung an

Ein Arbeitnehmer war bei seiner Arbeit in einer Autowaschstraße von einem Fahrzeug angefahren worden und hatte dabei eine Quetsch- und Risswunde erlitten. Er verlangte vom Unfallverursacher den Ersatz seines Verdienstausfalls, weil er von Mai 2019 bis September 2020 nach ärztlicher Bescheinigung arbeitsunfähig war. Erstinstanzlich war Beweis darüber erhoben worden, ob eine Krankschreibung bis zum September 2020 gerechtfertigt gewesen sei. Der Sachverständige hatte dies verneint; das Berufungsgericht hatte eine wiederhergestellte Arbeitsfähigkeit ab September 2019 angenommen. Dies schließt jedoch nach Auffassung des Bundesgerichtshofs den Ersatz des Verdienstausfalls für >>>

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, nach den neuesten Informationen des Statistischen Bundesamts wird die Zahl der bei Verkehrsunfällen getöteten und verletzten Menschen im Jahr 2024 auf etwa demselben



Niveau bleiben wie im Jahr 2023. Auch die Zahl der Unfälle mit Sachschaden stagniert. Man weiß nicht so recht, ob dies eine gute oder

eine schlechte Nachricht ist. Angesichts vieler Sicherheitsvorkehrungen in neuen Fahrzeugen könnte man eigentlich eine Senkung erwarten; andererseits ist die Zahl der in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge von 60,2 Millionen (2023) auf 60,7 Millionen (2024) gestiegen und damit sicher auch die Wahrscheinlichkeit von Unfällen. Diese kommen in unseren Kanzleien leider erst an, wenn das Unheil schon geschehen und ein Konflikt entstanden ist. Auch wenn nichts darauf hindeuten scheint: Wünschen wir uns zu Weihnachten, dass in Zukunft die Personenschäden bei Verkehrsunfällen deutlich zurückgehen. Und möge die Weihnachtsbotschaft Frieden schaffen nicht nur unter den Menschen als Individuen, sondern auch in den sinnlosen Kriegen dieser Welt. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen zu Weihnachten und zum Neuen Jahr 2025 alles Gute.

Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

den Gesamtzeitraum nicht aus. In Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung zur subjektbezogenen Schadensbetrachtung sei der Geschädigte bei seiner Entscheidung, ob er trotz seiner ihm vom Schädiger zugefügten Verletzung seine (verbliebene) Arbeitskraft dem Arbeitgeber anbieten oder hiervon im Interesse seiner Gesundheit absehen solle, in vielen Fällen auf die Einschätzung des ihn behandelnden Arztes angewiesen, insbesondere wenn es um die Frage gehe, ob durch die Aufnahme der Arbeitstätigkeit die Heilung nach ärztlicher Prognose verhindert oder verzögert werde.

Vor diesem Hintergrund sei es für einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 842 BGB, § 11 StVG nicht zwingend erforderlich, dass objektiv eine verletzungsbedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorgelegen habe. Ein Anspruch komme auch dann in Betracht, wenn der Geschädigte aufgrund der ärztlichen Beratung von einer solchen Einschränkung ausgehen müsse. Er könne einen adäquat kausal unfallbedingten und nach § 842 BGB, § 11 StVG zu ersetzenden Verdienstausfallschaden erleiden, wenn er berechtigterweise auf die ihm ärztlicherseits bescheinigte Arbeitsunfähigkeit vertraue und deshalb nicht zur Arbeit gehe.

BGH, Urteil vom 8. Oktober 2024 – VI ZR 250/22

Kollision mit Müllcontainer

Transport der Mülltonnen gehört zum Betrieb des Müllfahrzeugs

BGH zur Abwägung nach § 17 StVG

Im entschiedenen Fall war die Führerin eines Pkw an einem stehenden Müllabfuhrfahrzeug vorbeigefahren, als es zur Kollision mit einem Müllcontainer kam, den ein Mitarbeiter des Mülltransportunternehmers hinter dem Fahrzeug auf die Straße geschoben hatte. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist der Schaden „beim Betrieb“ des Müllfahrzeugs entstanden. Dieses sei zwar auch ein Kraftfahrzeug mit Arbeitsfunktion, der Unfall stehe aber in einem haftungsrechtlich relevanten Zusammenhang mit der Bestimmung des Fahrzeugs als eine dem Transport von Müll dienende Maschine. Zur Erfüllung der Transportfunktion seien Mülltonnen zum Fahrzeug zu bringen, dort zu entleeren und wieder zurückzustellen. Die Gefahr, die in diesem Zusammenhang von einer gerade entleerten Mülltonne auf der Straße für andere Verkehrsteilnehmer ausgehe, sei damit dem Betrieb des Müllabfuhrfahrzeugs zuzurechnen.

Da das Entleeren und Zurückbringen des Müllcontainers zum Betrieb des Müllabfuhrfahrzeugs gehöre, begründe ein unfallursächlicher Verstoß des Müllwerkers gegen § 1 Abs. 2 StVO bei dieser Tätigkeit eine Erhöhung der Betriebsgefahr. Auch der Führerin des Pkw sei ein die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs erhöhender Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vorzuwerfen. Sie habe typischerweise damit rechnen müssen, dass Müllwerker plötzlich vor oder hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervorträten, und daran ihr Fahrverhalten ausrichten müssten, insbesondere durch die Einhaltung eines hinreichenden Seitenabstandes oder durch Drosselung der Geschwindigkeit, um das Fahrzeug notfalls sofort zum Stehen zu bringen.

BGH, Urteil vom 12. Dezember 2023 – VI ZR 77/23

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz:

Der Geschädigte kann einen adäquat kausal unfallbedingten und nach § 842 BGB, § 11 StVG zu ersetzenden Verdienstausfallschaden erleiden, wenn er berechtigterweise auf die ihm ärztlicherseits bescheinigte Arbeitsunfähigkeit vertraut und deshalb nicht zur Arbeit geht.

Leitsätze:

- 1. Die Gefahr, die von einer gerade entleerten Mülltonne auf der Straße für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht, ist dem Betrieb des Müllabfuhrfahrzeugs zuzurechnen.*
- 2. Lässt sich beim Vorbeifahren an einem Müllabfuhrfahrzeug ein ausreichender Seitenabstand, durch den die Gefährdung eines plötzlich vor oder hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervortretenden Müllwerkers vermieden werden kann, nicht einhalten, so ist die Geschwindigkeit gemäß § 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO so weit zu drosseln, dass der Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug notfalls sofort zum Stehen bringen kann.*

Umgefallenes Verkehrsschild

Staat haftet, nicht privater Aufsteller

Privatunternehmer handelt als Verwaltungshelfer

Ein Privatunternehmen hatte im Auftrag einer Landesbehörde ein Umleitungsschild aufgestellt, welches einen Tag nach der Aufstellung auf ein Fahrzeug fiel, wodurch dieses beschädigt wurde. Der Bundesgerichtshof verneinte eine Haftung des Privatunternehmens. In seinem Anwendungsbereich verdränge § 839 BGB als vorrangige Spezialregelung konkurrierende Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB. Im Rahmen der Haftung nach § 839 BGB trete gemäß Art. 34 Satz 1 GG - im Wege der befreienden Haftungsübernahme - der Staat als Anspruchsgegner des Geschädigten an die Stelle dessen, der in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt habe; in diesem Fall scheidet eine persönliche Haftung des Amtsträgers gegenüber dem Geschädigten aus. Das Privatunternehmen habe als Verwaltungshelfer hoheitlich gehandelt. Die Verkehrsregelung mittels Verkehrszeichen (§ 45 StVO) sei eine hoheitliche Aufgabe. Bei der konkreten Maßnahme sei auch der hoheitliche Charakter im Vordergrund gestanden, denn ihr habe eine verkehrsrechtliche Anordnung und ein Umleitungsplan zugrunde gelegen; das Privatunternehmen habe auch nicht über einen relevanten eigenen Ausführungsspielraum verfügt.

BGH, Urteil vom 11. Januar 2024 – III ZR 15/23

Schadensfall in Autowaschanlage

Betreiber haftet für abgerissenen serienmäßigen Heckspoiler

Haftungsausschluss greift nicht ein

Der Bundesgerichtshof hat dem Eigentümer eines serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestatteten Pkw der Marke Land Rover einen Schadensersatzanspruch aus § 631, § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB zuerkannt, weil an dem Fahrzeug beim Waschvorgang der Heckspoiler abgerissen worden war. Es handele sich um einen Werkvertrag, aus welchem sich als Nebenpflicht die Schutzpflicht des Anlagenbetreibers ergebe, das Fahrzeug des Kunden vor Beschädigungen beim Waschvorgang zu bewahren. Eine schuldhafte Pflichtverletzung des Betreibers sei - widerleglich - zu vermuten, weil die Schadensursache allein aus seinem Obhuts- und Gefahrenbereich herrühre. Insofern treffe den Schädiger auch die Beweislast für fehlendes Verschulden sowie für eine fehlende Pflichtverletzung. Die Waschanlage sei konstruktionsbedingt nicht für das serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattete Fahrzeug geeignet gewesen.

Das in der Waschanlage angebrachte, mit "Allgemeine Geschäftsbedingungen Autowaschanlagen/Portalwaschanlagen" überschriebene Schild reiche für einen Haftungsausschluss deshalb nicht aus, weil es ausdrücklich nur "nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile oder (...) nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile (z.B. Spoiler, Antenne, Zierleisten o.ä.)" erwähne. Der Heckspoiler des beschädigten Fahrzeugs falle aber nicht hierunter, weil er gerade zur Serienausstattung gehöre. Die ausdrückliche Beschränkung auf nicht serienmäßige Fahrzeugteile sei vielmehr sogar geeignet, bei dem Kunden das Vertrauen zu begründen, mit einem serienmäßig ausgestatteten Pkw die Anlage gefahrlos benutzen zu können.

BGH, Urteil vom 21. November 2024 – VII ZR 39/24

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz:

Die Mitarbeiter eines privaten Unternehmens, die zur Ausführung einer von der Straßenbaubehörde angeordneten Verkehrsregelung (§ 45 Abs. 2 StVO), in deren Mittelpunkt ein Durchfahrtsverbot steht, Verkehrsschilder (hier: Umleitungsankündigung) aufstellen, handeln als Verwaltungshelfer und damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne. Ihre persönliche Haftung gegenüber einem durch das Verkehrsschild Geschädigten scheidet daher gemäß Art. 34 Satz 1 GG aus (Bestätigung und Fortführung von BGH, Urteil vom 6. Juni 2019 - III ZR 124/18, VersR 2019, 1145).

Leitsatz:

Zur Haftung des Betreibers einer Portalwaschanlage für die Beschädigung eines mit einem serienmäßigen Heckspoiler ausgestatteten Fahrzeugs.

Leasingnehmer als Kläger

Subjektbezogene Schadensbetrachtung bei Leasing

Zur Darlegungs- und Beweislast bei der Abrechnung eines Totalschadens

In einem Schadensersatzprozess nach einem Verkehrsunfall mit Totalschaden, den ein Leasingnehmer in gewillkürter Prozessstandschaft für den Leasinggeber des Fahrzeugs angestrengt hatte, war streitig, wie der Restwert des Fahrzeugs zu berechnen sei. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nimmt die subjektive Schadensbetrachtung die Person des Geschädigten in den Blick. Mache der Leasingnehmer den Fahrzeugschaden allein als fremden Schaden des Leasinggebers geltend, seien im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung daher die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Leasinggebers als Geschädigtem maßgeblich. Der Anspruch auf Ersatz des Unfallschadens könne dann nicht weiter reichen, als wenn ihn der Geschädigte selbst verfolgen würde. Hinsichtlich der anzusetzenden Restwerthöhe sei auf die Verwertungsmöglichkeiten des Leasinggebers abzustellen. Dieser könne selbst oder über die im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit eingeschalteten Autohäuser ohne Weiteres Zugriff auf den Sondermarkt der Restwertaufkäufer im Internet nehmen. Der Anspruchssteller müsse aufgrund der ihm im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Darlegungs- und Beweislast zur Schadenshöhe die Behauptung des Anspruchsgegners zum erzielbaren Verwertungserlös widerlegen.

BGH, Urteil vom 2. Juli 2024 – VI ZR 211/22

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Mehrere Schadenspositionen

Reparaturkosten, Mietwagenkosten, Rechtsanwaltskosten...

BGH zu den Anforderungen an eine Berufungsbegründung

In einem Rechtsbeschwerdeverfahren musste der Bundesgerichtshof darüber entscheiden, wann der Inhalt einer Berufungsbegründung in einem Schadensersatzprozess nach einem Verkehrsunfall hinreichend ist. Im entschiedenen Fall hatte das Berufungsgericht die Berufung des Klägers als teilweise unzulässig verworfen, weil es dessen Vorbringen gegen die Entscheidung des Landgerichts zu den Mietwagenkosten als nicht hinreichend angesehen hatte. Dem widersprach der Bundesgerichtshof. Liege dem Rechtsstreit ein einheitlicher Streitgegenstand zugrunde, müsse der Berufungskläger nicht zu allen für ihn nachteilig beurteilten Streitpunkten in der Berufungsbegründung Stellung nehmen, wenn schon der allein vorgebrachte - unterstellt erfolgreiche - Berufungsangriff gegen einen Punkt geeignet sei, der Begründung des angefochtenen Urteils insgesamt die Tragfähigkeit zu nehmen. Anders liege es nur dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf mehrere voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen stütze. Der Kläger habe in der Berufungsbegründungsschrift einen Berufungsantrag angekündigt, mit dem er unter anderem die Zahlung weiterer Mietwagenkosten nebst Prozesszinsen begehre. Er habe ausgeführt, dass er während der Reparatur mehrere Mietwagen habe anmieten müssen. Der Berufungsangriff gegen die Begründung des Landgerichts, mit der es die Ersatzfähigkeit der Reparaturkosten verneint habe, erfasse daher auch die Abweisung der Klage auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten.

BGH, Beschluss vom 3. Juni 2024 – VI ZB 44/22

Leitsätze:

1. Macht ein Leasingnehmer nach einem Verkehrsunfall einen an dem Leasingfahrzeug entstandenen Sachschaden allein als fremden Schaden des Leasinggebers in gewillkürter Prozessstandschaft gegenüber dem Unfallgegner geltend, sind im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Leasinggebers maßgeblich.
2. Zur Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des bei der Abrechnung eines Totalschadens zu berücksichtigenden Restwertes des Unfallfahrzeugs.

Leitsatz:

Zu den Anforderungen an den Inhalt einer Berufungsbegründung.

„Lückenrechtsprechung“

Keine Lückenrechtsprechung bei Vorbeifahren an einem in zweiter Reihe geparkten Fahrzeug

BGH lehnt Haftung ab

Ein Verkehrsteilnehmer war auf einer in beide Richtungen einspurigen Straße an einem in zweiter Reihe parkenden Lkw vorbeigefahren. Sein Fahrzeug war dann mit dem Fahrzeug des späteren Klägers kollidiert, welcher im Bereich einer anschließenden Firmenausfahrt aus einem Längsparkplatz hinter dem Lkw hervorgefahren war und auf der Straße wenden wollte. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist dem Kläger ein Verstoß gegen § 9 Abs. 5, § 10 Satz 1 StVO zur Last zu legen. Nach § 9 Abs. 5 StVO habe sich der Führer eines Fahrzeugs beim Wenden, nach § 10 Satz 1 StVO derjenige, der aus einem Grundstück (hier: der Firmenzufahrt) auf die Straße bzw. von einem anderen Straßenteil (hier: dem Längsparkplatz) auf die Fahrbahn einfahren wolle, besonders sorgfältig, nämlich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sei. Die auf der Straße fahrenden Fahrzeuge hätten gegenüber dem vom rechten Fahrbahnrand bzw. einer Zufahrt an- und auf die Straße einfahrenden Verkehr Vorrang. Auf diesen Vorrang gegenüber dem an- und einfahrenden Verkehr dürften die Führer der auf der Straße fahrenden Fahrzeuge vertrauen. Dagegen falle dem Unfallgegner kein Verstoß gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot aus § 1 Abs. 2 StVO beim Wiedereinscheren nach dem Umfahren des Lkw zur Last. Die sogenannte „Lückenrechtsprechung“, wonach ein Fahrzeugführer beim Überholen einer Fahrzeugkolonne nicht uneingeschränkt auf die Achtung seines Vorrangs vertrauen dürfe, könne nicht zur Anwendung kommen, denn der Beklagte habe nicht eine ins Stocken geratene Kolonne überholt, sondern lediglich einen in zweiter Reihe stehenden einzelnen Lkw umfahren.

BGH, Urteil vom 4. Juni 2024 – VI ZR 374/23

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Fahrzeug-Reparatur während der Corona-Pandemie

157,99 € oder nur 33,18 €?

„Corona-Schutzmaßnahmen“ als Bestandteil der Reparaturkosten

Der Bundesgerichtshof hat die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen bei einer Fahrzeugreparatur während der Corona-Pandemie als grundsätzlich gerechtfertigt angesehen. Es fehle nicht an der (haftungsausfüllenden) Kausalität zwischen der unfallbedingten Beschädigung des Fahrzeugs und etwaigen im Rahmen der Reparatur durchgeführten Corona-Schutzmaßnahmen. Da die Reparatur während der Corona-Pandemie vorgenommen worden sei, sei die Durchführung von Corona-Schutzmaßnahmen im Zuge der Reparatur des Fahrzeugs grundsätzlich auch adäquat-kausal gewesen. Allerdings seien die in Rechnung gestellten Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 157,99 € nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Es habe sich geradezu aufdrängen müssen, dass diese Kosten für Desinfektionsmaßnahmen deutlich überhöht gewesen seien. Das Berufungsgericht habe die Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen rechtsfehlerfrei nach § 287 ZPO mit 33,18 € bemessen. Den Zeitaufwand für eine Fahrzeugdesinfektion habe es zu Recht mit jeweils fünf Minuten bemessen und für den Materialeinsatz pro Desinfektionsvorgang 1,16 € brutto angesetzt. Da es sich hierbei um Kosten handle, mit denen ein Erwachsener im Zuge der Pandemie üblicherweise im Alltag konfrontiert gewesen sei, habe das Berufungsgericht deren Höhe selbst schätzen dürfen, ohne ein Sachverständigengutachten einholen zu müssen.

BGH, Urteil vom 23. April 2024 – VI ZR 348/21

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz:

Die Pflicht, beim Überholen einer Kolonne im Falle einer sich auftuenden Lücke wegen des dann häufig zu gewärtigenden Querverkehrs besonders besonnen und rücksichtsvoll zu fahren und nicht auf die Einhaltung der eigenen Vorfahrt zu vertrauen (sog. Lückenrechtsprechung), besteht nicht im Fall des bloßen Vorbeifahrens an einem in zweiter Reihe vor einer Grundstückseinfahrt stehenden Lkw.

Leitsätze:

1. Zur Erstattungsfähigkeit von Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen (Desinfektionskosten).
2. Den Geschädigten trifft eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der von der Werkstatt bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise.

Merkantiler Minderwert

Mit oder ohne Umsatzsteuer?

Nach BGH ist vom Netto-Verkaufspreis auszugehen

In einem Sachverständigengutachten nach einem Verkehrsunfall hatte der Sachverständige eine "merkantile Wertminderung (MwSt-neutral)" in Höhe von 500 € angenommen. Der Bundesgerichtshof verwies die Sache zur näheren Klärung des Betrages an das Berufungsgericht zurück. Beim merkantilen Minderwert handele es sich um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibe, weil bei einem großen Teil des Publikums eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge bestehe. Der Ersatz des merkantilen Minderwerts unterliege nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, weil es sich bei dieser nach dem Gesetz (§ 251 Abs. 1 BGB) zu zahlenden Entschädigung (ebenso wie bei nach § 249 BGB zu zahlendem Schadensersatz) nicht um eine Leistung gegen Entgelt handele, es also am erforderlichen Austausch gegenseitiger Leistungen fehle. Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts sei ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs. Dabei sei von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen. Werde der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt, sei er in der Weise nach unten zu korrigieren, dass von ihm ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abgezogen werde. Anderenfalls komme es zu einer Bereicherung des Geschädigten.

BGH, Urteil vom 16. Juli 2024 – VI ZR 205/23

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Parallelentscheidungen:

BGH, Urteil vom 16. Juli 2024 – VI ZR 188/22

BGH, Urteil vom 16. Juli 2024 – VI ZR 239/23

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

BGH, Urteil vom 16. Juli 2024 – VI ZR 243/23

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Haftung bei Fahrzeugbrand

Zusammenhang mit Betriebsvorgang muss gegeben sein

BGH zur Darlegungs- und Beweislast

Ein Kraftfahrzeug war ordnungsgemäß am Straßenrand geparkt worden. In der Nacht darauf lief aus dem Fahrzeug brennendes Benzin aus und setzte ein weiteres Fahrzeug in Brand. Der Rest des Vorganges blieb ungeklärt. Der Bundesgerichtshof verneinte eine Haftung des Halters des geparkten Fahrzeugs. Das Berufungsgericht habe lediglich festgestellt, dass wegen der räumlichen Nähe der beiden parkenden Fahrzeuge zueinander der Brand vom einen auf das andere Fahrzeug habe übergreifen können. Die Ursache des Brandes sei aber ungeklärt. Deshalb scheide eine Haftung aus § 7 StVG aus, denn der Anspruchssteller habe zu beweisen, dass der Brand auf einen Betriebsvorgang oder eine Betriebseinrichtung des ersten Fahrzeugs zurückzuführen sei. Zugunsten des Anspruchsstellers greife auch kein Anscheinsbeweis ein. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung komme als typische Brandursache nicht nur ein technischer Defekt am parkenden Fahrzeug in Betracht, sondern auch die Möglichkeit einer Brandstiftung. Die Anwendung eines Anscheinsbeweises, dass eine Betriebseinrichtung des parkenden Fahrzeugs den Brand ausgelöst habe, sei daher nicht gerechtfertigt.

BGH, Urteil vom 12. Dezember 2023 – VI ZR 76/23

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

1. Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts ist ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs. Dabei ist von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen.
2. Wurde davon abweichend der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt, ist er in der Weise nach unten zu korrigieren, dass von ihm ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abgezogen wird.

Leitsatz:

Zur Reichweite der Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Abs. 1 StVG bei einem Fahrzeugbrand.

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:
Matthias Meier
www.inchbyinch.de